

Verordnung der Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Ref. GKG Thun)

Der Kleine Kirchenrat der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs 1 erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk im Anhang.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Kleinen Kirchenrat am 7. Februar 2022 genehmigt. Sie ersetzt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV des Kleinen Kirchenrats vom 27.8.2013.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

1 Berechtigungsregeln der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun für die GERES-Plattform

Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun
Für den Kleinen Kirchenrat



Willy Bühler
Präsident



Rolf Christen
Verwalter

Thun, 7. Februar 2022

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

(Stand 1.1.2022)

Berechtigungsregeln der Ref. Kirchgemeinde Thun für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V		Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen	
1.2 Systeme Antragsrecht: Präsidium Kleiner Kirchenrat und Verwalter der GKG Thun																									
1.2.8 innosolychurch																									
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Talus Informatik AG	X	X	X	X	X	X	X	–	–	–	X	X	X	X	–	–	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	–	
- Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde																									

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle
BDO AG, Burgdorf

Datum Version	Datum Stellungnahme
7.2.2022	25.2.2022

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 PDSG (BSG 152.05) haben wir die Berechtigungsregeln der Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun geprüft. Die Grundsätze von gesetzlichem Zweck, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit sind eingehalten. Gemäss unserer Beurteilung entspricht diese Verordnung den Bestimmungen laut Art. 18 Abs. 2-4 GERES V.

BDO AG, Burgdorf